

Antrag auf Registrierung und Zugangserteilung von Justizangehörigen beim Zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Brandenburg

An die Leiterin des
Zentralen Vollstreckungsgerichts
bei dem Amtsgericht Nauen
Paul-Jerchel-Straße 9
14641 Nauen

Antragsteller:

(Bezeichnung des Gerichts/ Justizbehörde, Straße, PLZ, Ort, Geschäftszeichen)

--

Ansprechpartner für Rückfragen:

--

Es wird beantragt,

- dem/der Richter/in
- dem/der Rechtspfleger/in
- dem/der Justizbeamten/in (mittl. Dienst)
- dem/der Justizbeschäftigten
- dem/der Bezirksrevisor/in
- dem/der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten/in

Vorname	
Name	
Telefon	
E-Mail	
Fax	
Abteilung	
Funktion	

nachstehende Berechtigung zu erteilen:

JP-VP Einsichtnehmer-VV	<input type="checkbox"/>	Berechtigung zur Einsicht in das Vermögensverzeichnisregister
<p>Diese Berechtigung gilt nur für Mitarbeiter der Vollstreckungsgerichte*, Insolvenzgerichte** und Registergerichte***, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist, § 802 k Abs. 2 S. 3 ZPO.</p> <p>Begründung der Einsichtsberechtigung anhand der auszuübenden Tätigkeit:</p>		
JP-VP Einsichtnehmer-SV	<input type="checkbox"/>	Berechtigung zur Einsicht in das Schuldnerverzeichnis
<p>Diese Berechtigung gilt für alle Justizangehörigen, soweit eine der Voraussetzungen des § 882 f Nr. 1-7 ZPO zutrifft.</p> <p>Begründung der Einsichtsberechtigung anhand der auszuübenden Tätigkeit:</p>		

* **Die Vollstreckungsgerichte** benötigen die Einsichtnahmen ins Vermögensverzeichnis, soweit sie in Rechtsbehelfsverfahren das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 802c, 802d, 802f ZPO) oder die Eintragungsanordnung gemäß § 882c ZPO zu überprüfen haben. Gleiches gilt für die Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls gemäß § 802g ZPO, bei der die Voraussetzungen der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft (insbesondere § 802 d ZPO) zu prüfen sind.

** **Die Insolvenzgerichte** benötigen die Einsichtnahmen ins Vermögensverzeichnis zur Überprüfung der Vermögenssituation des Schuldners im Rahmen des Eröffnungsverfahrens.

*** **Die Registergerichte** benötigen die Einsichtnahmen ins Vermögensverzeichnis zur Feststellung der Vermögenslosigkeit im Rahmen des Lösungsverfahrens vermögensloser Gesellschaften.

Dem antragstellenden Gericht/ Justizbehörde ist bekannt, dass gem. § 882 h Abs. 3 ZPO, § 4 VermVV, § 2 SchuFV bei der Übermittlung der Daten an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 802k Absatz 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen sind, die insbesondere gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Es wird versichert, dass die Daten aus der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis bzw. Vermögensverzeichnisregister nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt werden, §§ 9 Abs. 1 SchuFV, 7 Abs. 1 VermVV.

Es wird weiter versichert, dass in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass nur Bedienstete mit unmittelbarem dienstlichen Bezug Zugang zum Schuldnerverzeichnis bzw. zum Vermögensverzeichnisregister über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder erhalten.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift Direktor/Präsident